

Satzung der Lebenshilfe Rhein-Lahn e.V.

Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.2019

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich und Zweck des Vereins

(1) Die Lebenshilfe Rhein-Lahn e.V. ist die Vereinigung von Eltern und Freunden geistig und körperlich behinderter Menschen. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen und führt den Namen „Lebenshilfe Rhein-Lahn e.V.“ Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Mainz und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Marburg.

(2) Der Sitz des Vereins ist Singhofen.

(3) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Vereins ist die Förderung, die Bereitstellung und der Betrieb von Einrichtungen, die eine Lebenshilfe für geistig und körperlich behinderte Menschen aller Altersstufen bedeuten, z.B. Förderung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Kindergärten, Tagesstätten, Wohnheimen, ambulanten Diensten und Werkstätten für behinderte Menschen. Darüber hinaus sollen alle Maßnahmen gefördert werden, die diesem Zweck dienlich sind.

(4) Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der geistig- und körperlich Behinderten werben und die Rechte der Betroffenen wahrnehmen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- (1) Geld- und Sachspenden
- (2) sonstige Zuwendungen
- (3) Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt; dieser muss schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- b) durch Tod; die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) durch Ausschluss; dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in schwerwiegender Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Menschen mit Behinderung sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung für Behinderte in Anspruch nehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zu übermitteln.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden¹ unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch die örtliche Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-mail erfolgt. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

(5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen sind.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied Sitz und Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Sie ist ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Abstimmungsart (geheim oder offen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wenn bei einer Wahl für den Vorstand mehr als ein Bewerber kandidiert, so ist ebenfalls geheim abzustimmen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 3 bis 5 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht Mitglied im Vorstand sein. Frühere hauptamtliche Mitarbeiter können für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht Mitglied im Vorstand sein.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.

(3) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während ihrer satzungsmäßigen Amtszeit aus, so leiten die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein weiter, bis entweder eine Ergänzungswahl oder die turnusmäßige Neuwahl stattgefunden hat. Die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder darf dabei 5 nicht unterschreiten.

(4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, weiter die Beschaffung der Einrichtungen und die Einstellung der Betreuungskräfte in den Tagesstätten, sofern solche selbst betrieben werden.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen in der Regel schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-mail erfolgt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Vorstandsfremde Personen können aber zugelassen werden. Der Vorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Vorstand zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen

¹ Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Vereinsmitarbeiter ist. Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Geschäftsführer nach § 30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten.

(8) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht, und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit ein Entgelt, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 9 Beirat

Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand Beiräte bestellen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kommt der Antrag aus dem Kreise der Mitglieder, so muss er mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterstützt sein.

(2) Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Erschienenen ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 3 Wochen eine 2. Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Kommt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsantrag nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Nach der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Mainz zu oder, falls diese Organisation nicht mehr bestehen sollte, der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Marburg. Sollte auch die Bundesvereinigung nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine andere Vereinigung oder den Träger, der zum Zeitpunkt der Auflösung die Betreuung der geistig und körperlich Behinderten übernommen hat.